



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.14 RRB 1900/1233</b>
Titel	<b>Baulinien.</b>
Datum	12.07.1900
P.	412–413

[p. 412] A. Unterm 30. Mai 1900 übermittelt der Gemeinderat Oerlikon die Bau- und Niveaulinienpläne

a) der Ringstraße von der Zürich- bis zur projektirten Hochstraße;  
d) der Allenmoosstraße von der Haldenstraße bis zur Stadtgrenze;  
c) der Rütlistraße von der Allenmoosstraße bis zur Zürichstraße;  
d) der Rütlistraße von der Zürichstraße bis zur Winterthurerstraße;  
in Oerlikon, gutgeheißen von der Gemeindeversammlung den 29. April 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 33 vom 24. April 1900, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 18. Mai 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet

ad a. Ringstraße. Die Vorlage entspricht mit unbedeutenden Aenderungen dem Straßenzug 9–10–27–28–29–30 des vom Regierungsrat am 10. Juni 1899 genehmigten Bebauungsplanes. Der Baulinienabstand beträgt 30 m, die sich wie folgt verteilen: Fahrbahn 12 m, Trottoirs beidseitig 3 m und Vorgarten beidseitig 6 m. Das Maximalgefäll der Niveaulinie beträgt 4% auf eine Länge von 276 m.

ad b. Allenmoosstraße. Die Vorlage entspricht, ebenfalls mit unbedeutender Aenderung dem Straßenzug 12–35–27 des Bebauungsplanes. Der Abstand der Baulinien beträgt 20 m und das Maximalgefäll der Niveaulinie (gegen die Stadt zu) 2,3% auf 317 m. Der Stadtrat Zürich, hierüber zur Vernehmlassung eingeladen, erklärt sich mit Schreiben vom 20. Juni 1900 hinsichtlich des // [p. 413] Ueberganges an der Gemeindegrenze einverstanden, indem er präzisirt, daß gemäß den mit Oerlikon getroffenen Vereinbarungen die Tangente zu dem Anschlußbogen auf Oerlikonergebiet die geradlinige Verlängerung der Straßenaxe auf Stadtgebiet bilden soll.

ad c. Die Rütlistraße, westlich der Zürichstraße, entspricht dem Zug 8–11–35 des Bebauungsplanes. Der Abstand der Baulinien beträgt 22 m, die Steigung der Niveaulinie von der Zürichstraße aus 3% auf 155,8 m und das Gefäll gegen die Allenmoosstraße 2,8% auf 133,5 m.

ad d. Die Rütlistraße östlich der Zürichstraße entspricht dem Zug 8–4 des Bebauungsplanes. Der Abstand der Baulinien ist ebenfalls 22 m (7 m Fahrbahn, je 2,50 m Trottoir und je 5 m Vorgarten). Die Niveaulinie fällt von der Zürichstraße an mit 3,5% und verläuft dann nach 80 m langer Ausrundung horizontal auf eine Länge von 360,4 m auf Cote 460,75. Die Vorlagen geben zu keinen Bemerkungen Anlaß und können genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der eingangs erwähnten vier Straßen werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeindrat Oerlikon (3) unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014*]